

## ***Richtlinien für die Wahlen zum Seniorenbeirat in der Stadt Soltau (Bearbeitungsstand 01.10.2020)***

### **I Begriffsbestimmung**

- 1.1 Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung aller Senioren in der Kommune Soltau.
- 1.2 Senioren sind alle Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.3 Der Seniorenbeirat besteht aus fünf, höchstens neun Mitgliedern und vertritt die Belange aller Senioren in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Rat, Verwaltung, sowie allen Diensten, Einrichtungen und Institutionen, die für ältere Menschen Bedeutung haben.

### **II Wahl des Seniorenbeirates**

- 2.1 Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt über Delegierte.  
Wahlberechtigte Delegierte sind alle Einwohner der Kommune Soltau mit Vollendung des 60. Lebensjahres und Vertreter von Organisationen, Vereinen und Einrichtungen auf kommunaler Ebene, welche in der Seniorenarbeit tätig sind. Die Vertreter dieser Institutionen sind schriftlich zu benennen und müssen das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jede Institution kann einen Vertreter in die Delegierten- Vollversammlung entsenden.
- 2.2 Die Beiratsmitglieder werden von den Delegierten aus deren Mitte gewählt.
- 2.3 Die Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.
- 2.4 Die Delegierten werden vom Seniorenbeirat - erstmalig von der Verwaltung der Stadt Soltau - zur Wahl des Beirats eingeladen.
- 2.5 Vor Beginn der Wahl wird eine Wahlkommission gebildet, der drei Delegierte angehören, die sich nicht zur Wahl stellen. Das an Jahren älteste Mitglied der Wahlkommission übernimmt den Vorsitz. Ein Vertreter der Verwaltung der Stadt Soltau gehört der Wahlkommission mit beratender Stimme an.
- 2.6 Kandidaten für den Seniorenbeirat können dem amtierenden Seniorenbeirat vor der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden. Darüberhinaus können weitere Vorschläge aus der Delegiertenversammlung erfolgen.
- 2.7 In den Seniorenbeirat werden mindestens fünf, höchstens neun Personen gewählt.
- 2.8 Als gewählt gelten die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch den Vorsitzenden der Wahlkommission.
- 2.9 Jeder Delegierte hat bis zu fünf Stimmen. Es müssen jedoch mindestens drei Stimmen abgegeben werden. Eine Kumulierung der Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.
- 2.10 Der Seniorenbeirat wird für drei Jahre gewählt.

### **III Zulassung der Delegierten**

- 3.1 Die Mitgliedschaft des Delegierten erlischt durch
  - a) entsprechende Erklärung des Delegierten bzw. der Gruppe,
  - b) durch Wegzug und
  - c) durch Tod.
- 3.2 Bei einer Unterschreitung der Höchstmitgliederzahl kann auf Antrag eines Mitglieds außerhalb der Delegiertenversammlung ein neues Mitglied vorläufig mit einfacher Mehrheit hinzugewählt werden. Das hinzugewählte Mitglied ist wort- und stimmberechtigt. Es muss auf der folgenden Delegiertenversammlung durch Wahl bestätigt werden.
- 3.3 Die Aufforderung zur Benennung von Delegierten erfolgt durch den Seniorenbeirat, zur ersten Wahl durch die Stadt Soltau.